

# [Impressum]

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Kinema**

Band (Jahr): **9 (1919)**

Heft 18

PDF erstellt am: **13.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*  
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, [www.library.ethz.ch](http://www.library.ethz.ch)

<http://www.e-periodica.ch>

# Kinema

Abonnements- und Annoncen-Verwaltung:  
 „ESCO“ A.-G., Publizitäts-, Verlags- und Handels-Gesellschaft.

<p>WIEN VI                  Capistrangasse 4                  Telephon Nr. 7360                  Postsparkassenkonto                  157.968</p>	<p><b>Annoncen</b>    1/4 Seite    1/2 Seite                  Für die Schweiz    Fr. 75    Fr. 40                  Für Deutschland    Mk. 100    Mk. 60                  Für einst. Oestr.-U.    K. 150    K. 80                  Für d. übr. Ausl.    Fr. 80    K. 45                  Kleinere Annoncen nach Vereinbar.                  Für gr. Abschl. verl. man Spez.-Off.</p>	<p>ZÜRICH I                  Uraniastrasse 19                  Teleph Selnau 5280                  Postcheckkonto                  VIII 4069</p>	<p><b>Abonnements</b>    per Jahr                  Für die Schweiz . . . . . Fr. 30                  Für Deutschland . . . . . Mk. 60                  Für die Gebiete des einst.                    Oesterreich-Ungarn . . . . . K. 75                  Für das übrige Ausland . . . . . Fr. 35</p>	<p>BERLIN SW 68                  Friedrichstrasse 44                  Telephon                  „Zentrum“ 9389</p>
---	---	--	--	--

## Mißstimmung in der englischen Kino-Industrie und anderes.

(Von VERA BERN — LUZERN.)

Der Friede ist — in Sicht. Die Industrien beginnen sich zu regen. Immer lebhafter, kaum unterdrückbar mehr, gährt es in den Kreisen der Kino-Interessenten, die die Entsiegelung der Grenzen nicht erwarten können, um das Ausland für die eigene Produktion einzufangen.

Doch der nahende Frieden sät Misstrauen und Missgunst in jahrelange Freundschaft der Völker, die zwar ihr Blut einträchtig vergossen haben, aber nun, da die Friedenswirtschaft einsetzen soll, einander nicht mehr als Verbündete — sondern als gefahrdrohende Konkurrenten betrachten.

Ganz besonders stark macht sich die Misstimmung in England fühlbar, die Kino-Industriellen fühlen sich den ausländischen Film-Unternehmern und ihrem unbeschränkten Tatendrang willenlos ausgeliefert. Denn die englische Regierung verschliesst sich vorläufig der Erkenntnis, dass der Kinematograph — ebenso wie die Presse eines jeden Landes — eine Grossmacht bedeutet, der im Interesse des nationalen Aufschwunges möglichste Unterstützung zu gewähren ist.

Die Kinematographische Abteilung des Ministeriums of Information — das Film-Amt — ist von der Regierung nur für eine vorübergehende, zwar praktisch ganz nützliche, aber immerhin entbehrliche Erscheinung gehalten worden — denn das Film-Amt wird jetzt völlig aufgelöst. Es werden nun also in England kleine pri-

vate Separatfirmen mit gleicher Tendenz aus dem Boden schiessen, denn geistesgegenwärtige Kaufleute, die den Wert der belebten Leinwand in diesem Jahren erkannt haben, werden ihrer eigenen Miniatur-Organisationen schaffen um einem, nun einmal geweckten Bedürfnis entgegenzukommen.

Das staatliche Film-Amt erstand vor etwa zwei Jahren, als Colonel John Buchan Direktor der Information war. Sein Verdienst war es, dass das englische Film-Amt so grosse Bedeutung gewinnen konnte, denn auf seine Veranlassung wurden statt gelegentlicher Hilfskräfte kinematographisch anerkannte Sachverständige hinzugezogen, die naturgemäss über grössere Kenntnisse verfügten als der Durchschnitt der im Kinogewerbe beschäftigten Leute. Diese Organisation von Colonel John Buchan stellte einen Propagandarekord in etwa 50 Ländern auf. Sollten die Einzelheiten der Propagandatätigkeit des Cinematograph Department einmal veröffentlicht werden, so würde man erst ermessen können, welche Macht und welche Möglichkeiten der Film in sich birgt.

Die centrale Regierungsorganisation für die Herstellung und den Vertrieb der Filme wurde in der letzten Zeit auch von anderen Aemtern des britischen Reiches und des England verbündeten Auslandes als äusserst wirksam anerkannt. Trotzdem werden Geld und Zeit (beim Engländer das Gleiche), die für den Ausbau